

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

Verkehrslandeplatz Zwickau



Aero-Club Zwickau e. V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Beschreibung des Flugplatzes 7

Benutzungsvorschriften 11

I. III.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung 11

II. III.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen 11

III. III.2.1 Befugnis zum Starten und Landen 11

III.2.2 PPR-Verfahren 11

III.2.3 Flugleiter (Betriebsleiter) 12

III.2.4 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen,
Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten 12

III.2.5 Rollen und Schleppen 13

III.2.6 Abstellflächen 13

III.2.7 Verkehrsabfertigung 13

III.2.8 Abstellen und Unterstellen 14

III.2.9 Statistik 15

III.2.10 Lärmschutz 15

III.2.11 Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken 15

III.2.12 Wartungsarbeiten, Waschen 16

III.2.13 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge 16

III.2.14 Luftsicherheit 16

III.2.15 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes 17

III.3 Betreten und Befahren 18

III.3.1 Videoüberwachung am Flugplatzgelände 18

III.3.2 Straßen, Plätze und Eingänge 18

III.3.3 Fahrzeugverkehr 18

III.3.4 Nicht allgemein zugängliche Anlagen 19

III.3.5 Mitführen von Tieren 20

III.4 Sonstige Betätigungen 20

III.4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz 20

III.4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften 20

III.4.3 Lagerung 20

III.4.4 Bauarbeiten 21

III.4.5 Veranstaltungen 21

III.5 Sicherheitsbestimmungen 21

III.6	Fundsachen	21
III.7	Umweltschutz.....	22
III.7.1	Verunreinigungen.....	22
III.7.2	Abwässer	22
III.7.3	Abfall	22
III.7.4	Luftverunreinigungen.....	23
III.8	Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung.....	23
III.9	Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen.....	23
III.10	Erfüllungsort und Gerichtsstand	23
III.11	Änderungsvorbehalt	23
III.12	In-Kraft-Treten.....	23
	Anlage 1 – Feuerlöschordnung.....	25
	Feuerlöschordnung.....	25
	Anlage 2 – Sicherheitsbestimmungen.....	28
	Sicherheitsbestimmungen.....	28
	Anlage 3 – Alarmplan.....	30
	Alarmplan	30
	Anlage 4 – Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) 31	
	Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)	31

Übersicht der Änderungen und Ergänzungen

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) werden der zuständigen Luftfahrtbehörde als ganze Seite geliefert, nach Genehmigung ausgetauscht und anschließend im Änderungsverzeichnis dokumentiert.

Bei Lieferung der FBO als ganzheitliche Fassung (Papier oder elektronisch) wird das gesamte Dokument mit eingearbeiteten Änderungen entsprechend dem Änderungsverzeichnis geliefert.

Datum	Version	Seite	Grund der Änderung	Änderung	geändert durch	Bestätigung zuständige Luftfahrtbehörde
01.07.2022	1.0	Alle	Neufassung der FBO gem. GZ DD36-4055/46/3 vom 01.06.2022 lfd. Nr. 2 der Übersicht der Beanstandungen/ Mängel	Neufassung	Ph. Welsch, i. A. d. Vorstandes des Aero-Club Zwickau e. V.	
19.01.2026	2.0	Alle	Änderung der FBO im Rahmen der Neufassung der Flugplatzgenehmigung vom 22.05.2025 gem. Az. 36-4055/46/3	Korrekturen und Änderungen, sowie Zusammenfassung von Inhalten	Ph. Welsch, i. A. d. Vorstandes des Aero-Club Zwickau e. V.	

Abkürzungsverzeichnis

A

ACZ..... Aero-Club Zwickau e. V.
AIP..... Aeronautical Information Publication, Luftfahrthandbuch

B

BFU..... Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
BGB.....Bürgerliches Gesetzbuch

D

DFS.....Deutsche Flugsicherung GmbH
DSGVO.....Datenschutz-Grundverordnung

F

FBO..... Flugplatzbenutzungsordnung

G

GAFOR..... General Aviation Forecast, Flugwettervorhersage für die Allgemeine Luftfahrt GmbH..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I

ICAO..... International Civil Aviation Organization, Internationale Zivilluftfahrtorganisation

L

LBA..... Luftfahrt Bundesamt
LDA..... Landing Distance Available, verfügbare Landestrecke
LL.....Low Lead
LT..... local time, Ortszeit
LuftVZO..... Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

M

MPW..... Maximum Permitted Weight (maximal zulässiges Gewicht)

N

NfL Nachrichten für Luftfahrer
NL Niederlassung

P

PD Polizeidirektion
PPR..... Prior Permission Required, vorherige Genehmigung erforderlich

R

rwN rechtweisend Nord

S

SächsBO Sächsische Bauordnung
SAR..... Search and Rescue
SBO Segelflug-Betriebsordnung
SLB Start- und Landebahn
SMS Short Message Service

T

TORA..... Take off Run Available, verfügbare Startlaufstrecke

U

UTC..... coordinated universal time, koordinierte Weltzeit

V

VFR..... Visual Flight Rules, Sichtflugregeln
VMC Visual Meteorological Conditions, Sichtflugwetterbedingungen

Beschreibung des Flugplatzes

Änderung der Beschreibung werden im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ – AIP Germany, NOTAM bzw. in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung maßgebend.

II.

Allgemeine Angaben	
Bezeichnung	Verkehrslandeplatz Zwickau ICAO: EDBI
Benutzungszweck	Der Flugplatz dient dem allgemeinen Verkehr, sowie der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Flugplatzbetreibers und seiner Mitglieder.
Umfang der Zulassung	Benutzung durch <ul style="list-style-type: none"> • Flugzeuge bis 5.700 kg höchstzulässiger Startmasse (MPW) • Hubschrauber (Drehflügler) unbegrenzt (MPW-unbegrenzt) • Reisemotorsegler • Segelflugzeuge und Motorsegler, zugelassen sind: Winden- und Luftfahrzeugschleppstart sowie Eigenstart • Luftsportgeräte • Ballone nach PPR-Regelung • Luftschiffe nach PPR-Regelung • unbemannte Fluggeräte - zugelassen sind Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme mit einem Gesamtgewicht bis 25 kg Startmasse und ohne Raketenantrieb, nach PPR-Regelung
Betriebszeiten	VFR, VMC
01.04.-30.09. - Einschränkungen	06:00-16:00 Uhr UTC (08:00-18:00 Uhr LT), andere Zeiten PPR - An Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 11:00-13:00 Uhr UTC (13:00-15:00 Uhr LT) sind Starts von motorgetriebenen Luftfahrzeugen untersagt.
01.10.-31.03.	PPR

Flugplatzbetreiber, Flugleitung (Betriebsleitung)	Aero-Club Zwickau e. V. Reichenbacher Str. 131 D-08056 Zwickau Telefon: +49 375 78 11 83 +49 172 37 13 64 3 E-Mail: ac-zwickau@t-online.de Internet: http://www.acz.de
Flugfunkstelle	Kanal 130,660 Rufzeichen ZWICKAU RADIO
Flugplatzbezugspunkt (FBP) Startbahnbezugspunkt (SBP)	Koordinaten 50° 42' 4,59" N 12° 27' 10,20" E Höhe 1028 ft (313,3 m) Lage Mittelpunkt der SLB
Lage des Flugplatzes	Freistaat Sachsen, 2 NM SW Zentrum Zwickau
Meteorologische Angaben	vorherrschende Windrichtung: West GAFOR: 28
Treibstoffsorten	100 LL, Jet A1, Super 95
Ölsorten	auf Anfrage
Rettungsdienst	Telefon Notruf 112
Übernachtung	Unterkunft Flugplatz auf Anfrage PLAZA INN Zwickau Olzmannstraße 57 D-08060 Zwickau Telefon: +49 375-87390030
Gastronomie	Innenstadt Zwickau
Verkehrsanbindung	Bus, Taxi, Straßenbahn
Lösch- und Bergetechnik Feuerlösch- und Rettungsmittel	Technische Grundausstattung gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (NfL 2023-1-2792).
Schneeräumgeräte	keine
Hallenraum	auf Anfrage
Abfertigungsanlage	nicht vorhanden

Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/ Wartungsarbeiten	beschränkt
---	------------

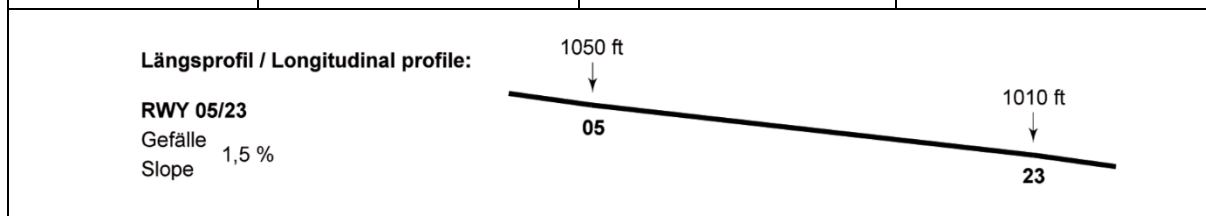
Angaben über Flugbetriebsanlagen

Klassifizierung des Flugplatzes	Flugplatzbezugscode 1B
---------------------------------	------------------------

Start- und Landebahn (SLB)

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
057° 237°	05/23	1100 m	40 m	Gras

Bezeichnung	TORA	LDA	Tragfähigkeit
05	950 m	950 m	5.700 kg MPW
23	950 m	950 m	5.700 kg MPW



Start- und Landebahn Schleppplufffahrzeuge

	Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
START	057° 237°	Segelflugbetriebsfläche 05/23	1.000 m	100 m	Gras
START + LANDUNG	057° 237°	SLB 05/23	950 m	40 m	Gras

Start- und Landebahn für Segelflugzeuge/nichtselbststartende Motorsegler, Hängegleiter, Gleitsegel

	Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge der Windenschleppstrecke	Belag
START	057° 237°	Segelflug- betriebsfläche 05/23	1.000 m	Gras
LANDUNG	Richtung (rwN)	Bezeichnung	Landebahn	Belag
	057°	Segelflug- betriebsfläche 05	Lande-T rechts	Gras
	237°	Segelflug- betriebsfläche 23	Lande-T links	Gras

Fallschirmspringer, Ballone und Luftschiffe

Fallschirmspringer	Landefläche
	Nördlich der SLB 05/23
Ballone Luftschiffe	Start- und Landefläche
	nördlich der SLB 05/23

Optische Hilfen

Anzeigegeräte	Flugplatzleuchtfener (PPR)
----------------------	----------------------------

Benutzungsvorschriften

III.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- III.1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes (Flugplatzbetreiber). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- III.1.2 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- III.1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- III.1.4 Der Flugplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen, sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.
- III.1.5 Die Benutzungsordnung ist, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft und für jede künftige Nutzung des Flugplatzes.

III.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

III.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- III.2.1.1 Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Flugplatzes und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- III.2.1.2 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte, sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.
- III.2.1.3 Auf Verlangen des Flugplatzbetreibers sind die Papiere seitens Luftfahrzeughalter/-in vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

III.2.2 PPR-Verfahren

PPR-Anfragen sollen telefonisch, per SMS/WhatsApp oder E-Mail erfolgen mit Angabe von Luftfahrzeugmuster, Art des Fluges, geplanter Start und

Landung (Tag, Uhrzeit/Zeitraum UTC), Entgeltschuldner (bei Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung bei Flugplatzbetreiber), Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

Für Flugplatzanlieger ist das PPR-Verfahren individuell geregelt.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge).

III.2.3 Flugleiter (Betriebsleiter)

Die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit Uhrzeit liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) sind die durch den Flugplatzbetreiber erlassenen Regeln zu beachten (Anlage 4).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter (Betriebsleiter) einsetzen:

- zu den festgelegten Betriebszeiten mit Uhrzeit,
- bei Windenschleppbetrieb,
- bei Fallschirmsprungbetrieb,
- bei Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen ohne Flugfunk,
- auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (PPR).

III.2.4 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen, Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten

III.2.4.1 Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, wobei der Flugplatzbetreiber die für die Benutzung erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

III.2.4.2 Sofern in der Genehmigung des Flugplatzes und vom Flugplatzbetreiber nicht abweichend bestimmt, erfolgt

- der Segelflugbetrieb nach den Regeln der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes,
 - der Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb nach den Regeln der Flugbetriebsordnung des dafür beauftragten Verbandes,
 - der Modellflugbetrieb nach den Regeln der Betriebsgenehmigung der dafür beauftragten Verbände
- in ihren jeweils gültigen Fassungen.

III.2.4.3 Gleichzeitiger Flugbetrieb unbemannter Fluggeräte mit bemannten Luftfahrzeugen ist nicht gestattet. Weitere Festlegungen zum Modellflugbetrieb werden bei Bedarf durch eine Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte als Anlage zur Flugplatzbenutzungsordnung geregelt.

III.2.5 Rollen und Schleppen

III.2.5.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden und nur unter Hinzuziehung des Flugplatzbetreibers oder durch eine von ihm bestimmte Person gerollt werden.

III.2.5.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden - grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.

III.2.5.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem/der Luftfahrzeughalter/-in oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der/Die Luftfahrzeughalter/-in hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der/die Luftfahrzeughalter/-in ihm die für das Schleppen notwendigen und eindeutigen Weisungen (mündlich, schriftlich, oder in anderer Form) zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

III.2.6 Abstellflächen

III.2.6.1 Die ausgewiesenen Abstellflächen gem. Flugplatzkarte dienen der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig.

III.2.7 Verkehrsabfertigung

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Flugplatzbetreiber durchgeführt wird, hat der/die Luftfahrzeughalter/-in die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Flugplatzbetreiber festgelegten Plätzen gegen Entrichtung des dafür festgelegten Entgeltes abzustellen.

III.2.8 Abstellen und Unterstellen

III.2.8.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugeteilt. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der/die Luftfahrzeughalter/-in nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft zu rollen oder zu schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem/der Luftfahrzeughalter/-in. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er/sie ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.

III.2.8.2 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB).

III.2.8.3 Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

III.2.8.4 Die Benutzer haben die Anlagen, Hallen und Gebäude sowie ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

III.2.8.4.1 Technische Anlagen, Gebäude- und Gebäudeteile, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden.

III.2.8.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzbetreiber hierfür ermächtigt und eingewiesen hat.

III.2.8.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle, oder in einem Umkreis von 50 Meter um die Halle, hat der Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl jederzeit greifbar zu sein und es ist auf das richtige Löschmittel zu achten, um dem Einsatzzweck der Arbeiten nach einem möglichen Brand löschen zu können.

III.2.8.4.4 Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber vorgenommen werden.

III.2.8.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

III.2.8.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

III.2.9 Statistik

III.2.9.1 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

III.2.10 Lärmschutz

III.2.10.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

III.2.10.2 Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.

III.2.10.3 Für den Start soll die volle Länge der Startbahn genutzt werden, um beim Verlassen des Flugplatzbereiches die größtmögliche Flughöhe zu gewährleisten.

III.2.10.4 Rollen der Luftfahrzeuge ist nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke durchzuführen.

III.2.10.5 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

III.2.10.6 Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnung über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

III.2.11 Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken

III.2.11.1 Zum Schutz von Personen, Einrichtungen, Fahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen oder geöffneten Hallen sind folgende Positionen festgelegt:

III.2.11.1.1 Probe- und Standläufe von Triebwerken finden neben dem Windsack auf dem asphaltierten Bereich, entgegen der Windrichtung und mit der Flugzeuglängsachse parallel zu den Hallen gerichtet, statt.

III.2.11.1.2 Das Abbremsen der Triebwerke im Rahmen der Startvorbereitung durch den/die Luftfahrzeugführer/-in darf nur an dem in Punkt II.2.9.1.1 festgelegten Ort durchgeführt werden.

III.2.11.2 Der Flugplatzbetreiber kann bei Bedarf vorübergehend auch andere Plätze zuweisen.

III.2.12 Wartungsarbeiten, Waschen

III.2.12.1 Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der von ihm zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.

III.2.12.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den/die Luftfahrzeughalter/-in einzuhalten. Insbesondere hat der/die Luftfahrzeughalter/-in Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

III.2.13 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

III.2.13.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des/der Luftfahrzeughalters/-in auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat - das gleiche gilt, wenn der/die Luftfahrzeughalter/-in ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

III.2.13.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem/der Luftfahrzeughalter/-in Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen/dieser kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

III.2.14 Luftsicherheit

Luftfahrzeuge sind mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Teilen/Anlagen des Flugplatzes bzw. erst nach Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu gewähren.

III.2.15 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustands des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach.

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.

III.3 Betreten und Befahren

III.3.1 Videoüberwachung am Flugplatzgelände

III.3.1.1 Der Flugplatz ist im Rahmen des Hausrechts ganz oder teilweise videoüberwacht.

III.3.1.2 Die Videoüberwachung dient der Wahrnehmung des Hausrechts, der Sicherheit des Flugbetriebs sowie dem Schutz von Personen, Luftfahrzeugen und betrieblichen Anlagen.

III.3.1.3 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

III.3.1.4 Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist der Flugplatzbetreiber. Weitergehende Informationen zur Videoüberwachung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen sind beim Flugplatzbetreiber erhältlich.

III.3.2 Straßen, Plätze und Eingänge

III.3.2.1 Die vom Flugplatzbetreiber eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer/-innen haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.

III.3.2.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

III.3.2.3 Im Haupteingangsbereich ist die Schranke nach dem Zufahrtstor stets geschlossen zu halten.

III.3.3 Fahrzeugverkehr

III.3.3.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der/die Fahrzeughalter/-in und/oder der/die Fahrzeugführer/-in für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

III.3.3.2 Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der/die Eigentümer/-in oder der/die Halter/-in dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizustellen.

III.3.3.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter/-in entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Motorräder, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzbetreiber stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

III.3.3.4 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatzgelände entsprechende Anwendung.

III.3.4 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

III.3.4.1 Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- die Abstellfläche,
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebsgebäude (Flugzeughallen),
- Tankstelle.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines/einer Beauftragten/Beauftragten des Flugplatzbetreibers besichtigt werden. Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des/der Luftfahrzeugführers/-in betreten werden, mit der Ausnahme bei Gefahr im Verzug.

III.3.4.2 Höchstgeschwindigkeit

III.3.4.2.1 Die Höchstgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeits-begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

III.3.4.2.2 Die Abstellflächen dürfen nur mit den von dem Flugplatzbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen, sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzbetreibers.

III.3.5 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

III.4 Sonstige Betätigungen

III.4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern/-innen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

III.4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung, sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben, sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

III.4.3 Lagerung

III.4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden - die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen. Die Genehmigungspflicht nach den luftrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

III.4.3.2 Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

III.4.4 Bauarbeiten

III.4.4.1 Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

III.4.4.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen.

III.4.4.3 Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus dem §41, §45, §53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

III.4.4.4 Die Zustimmung des Flugplatzbetreibers ersetzt nicht die notwendige Baugenehmigung nach der „Sächsischen Bauordnung“ (SächsBO) oder anderer erforderlicher Erlaubnisse/Genehmigungen entsprechender Rechtsvorschriften.

III.4.5 Veranstaltungen

III.4.5.1 Planung und Durchführung von Luftfahrt- und Luftsportveranstaltungen, sowie sonstiger Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

III.4.5.2 Zeitraum der Veranstaltung, Art und Umfang der Nutzung des Verkehrslandeplatzes, Entgelte, sowie personelle Sicherstellung (Veranstaltungsleiter, Sicherungspersonal, etc.) sind zu Beginn der Planung einer Veranstaltung mit dem Flugplatzbetreiber abzustimmen und danach in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

III.4.5.3 Der Veranstalter stellt dabei sämtliche genehmigungsrechtlichen Maßnahmen und Verfahren zur Durchführung der Veranstaltung bei den Genehmigungsbehörden sicher. Der Bescheid der Genehmigung ist vor Veranstaltungsbeginn dem Flugplatzbetreiber in Kopie vorzulegen.

III.5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage 2 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

III.6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

III.7 Umweltschutz

III.7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den/der Verursachern/-in zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des/der Verursachers/-in vornehmen.

III.7.2 Abwässer

III.7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle, usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzbetreiber genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

III.7.2.2 Dem Flugplatzbetreiber ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern/-innen des Flugplatzbetreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

III.7.2.3 Es dürfen nur zugelassen und bestimmungsgemäße Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

III.7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe sind vom Abfall zu trennen.

III.7.4 Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

III.8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

III.8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben keinen Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde oder Organe der Justiz oder andere Behörden.

III.8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

III.9 Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen

III.9.1 Bei versehentlichen oder mutwilligen Beschädigungen von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen gilt das Verursacherprinzip.

III.9.2 Der/Die Verursacher/-in hat sämtliche anfallenden Kosten zur vollständigen Wiederherstellung der beschädigten Sache zu übernehmen.

III.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Zwickau.

III.11 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und müssen von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt werden.

III.12 In-Kraft-Treten

Diese Flugplatzbenutzungsordnung tritt am 19.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Versionen der Flugplatzbenutzungsordnung ihre Gültigkeit.



.....
19.01.2026

Flugplatzbetreiber

Joachim Lenk
Vorstandsvorsitzender
Aero-Club Zwickau e. V.



Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 01099 Dresden

.....
19.01.2026

Luftfahrtbehörde

Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Anlage 1 – Feuerlöschordnung

Feuerlöschordnung

1 Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Flugplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

- 1.1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan (Anhang 3).
- 1.2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich Feuerlöschgeräte.
- 1.3. Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die unter Ziff. 1.1 aufgeführte Feuerwehr zu alarmieren.

2. Brandbekämpfung

2.1. Flugunfall ohne Feuer

- I. Pilot oder Besatzung retten.
- II. Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- III. Zündung im Flugzeug ausschalten.
- IV. Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- V. Treibstoffhahn schließen.

Achtung:

- ❖ bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.
- ❖ Am Unfallort striktes Rauchverbot!
- ❖ Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern. Polizei verständigen.

2.2. Flugunfall mit Feuer

- I. Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen. Diesen Weg offenhalten zur Rettung der Besatzung.
- II. Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen!
- III. Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.

Achtung:

- ❖ Rückzündungsgefahr!

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

2.3. Normale Brandbekämpfung

- I. Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- II. Brennende Menschen nicht weglaufen lassen.
 - i. Feuer durch Überwerfen von Decken usw. oder durch Wälzen am Boden ersticken.
 - ii. Sofort dem Arzt übergeben.
- III. Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- IV. Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- V. So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

3. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Es ist verboten:

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:

- ❖ auf dem Vorfeld,
- ❖ auf den Abstellplätzen und in der Flugzeughalle,
- ❖ in den Tanklagern,
- ❖ in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

- I. Nach Betriebsschluss Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- II. Bereithalten von Feuerlöschern:
 - a. beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
 - b. bei Schweißarbeiten.
- III. Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- IV. Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- V. Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- VI. Keine glimmenden Streichhölzer oder Zigaretten wegwerfen Rasenbrandgefahr!
- VII. Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen!
- VIII. Fässer und Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten nicht in Räumen, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nur vorübergehend, aufbewahren.

4. Feuerlösch- und Rettungsmittel

- ❖ Nur für Brandbekämpfung und Rettung verwenden.
- ❖ So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen).
- ❖ Unbefugtes Benutzen verhindern.

- ❖ Alle Geräte regelmäßig überprüfen
- ❖ Werkzeuge nur für Rettungszwecke benutzen.

Auf dem Flugplatz wird mindestens folgende technische Grundausstattung vorgehalten:

- ❖ zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich an der Tankstelle des Flugplatzes.
- ❖ zwei Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- ❖ Material für Erste-Hilfe für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- ❖ Werkzeuge für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich.

Die technische Grundausstattung befindet sich im Übrigen im dafür vorgesehenen Fahrzeug (sog. „Feuerwehr“), das für Betriebsangehörige des Flugplatzes frei zugänglich ist.

Anlage 2 – Sicherheitsbestimmungen

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen verschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem verschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.4. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges ist die an der Tankstelle vorgesehene Erdungsklammer zu verwenden.
- 1.5. Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff verschüttet worden, dürfen bis zu seiner Beseitigung oder Verflüchtigung in einem Sicherheitsabstand von 15 m keine Stromquellen an- oder abgeschlossen werden. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

- 3.1. Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.
- 3.2. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

- 4.1. Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2. Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack. usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzbetreiber dafür zugewiesen sind.
- 5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

- 6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- ❖ die Feuermelder zu betätigen und
- ❖ die örtliche Feuerwehr 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Flugplatzbetreiber zu benachrichtigen.

Anlage 4 – Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

1. Betriebszeiten Flugplatz für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

Außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit Uhrzeiten nach PPR-Regelung.

Zeitliche Flugbeschränkungen siehe Regelung Flugplatzverkehr, AIP VFR.

2. PPR-Verfahren

PPR-Anfragen sollen telefonisch, per SMS/WhatsApp oder E-Mail erfolgen mit Angabe von Luftfahrzeugmuster, Art des Fluges, geplanter Start und Landung (Tag, Uhrzeit/Zeitraum UTC), Entgeltschuldner (bei Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung bei Flugplatzbetreiber), Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

Für Flugplatzanlieger ist das PPR-Verfahren individuell geregelt.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge).

3. Betriebssicherer Zustand der Flugbetriebsflächen

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen und hindernisfreien Zustand der Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn, Sicherheitsstreifen, Rollbahnen, Abstellfläche) sowie An- und Abflugflächen zu überzeugen. Bei nicht ordnungsgemäßem und hindernisfreiem Zustand ist die Benutzung nicht gestattet.

Schäden auf Flugbetriebsflächen und an Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

4. Flugplatz-Leuchtf Feuer

Inbetriebnahme des Flugplatz-Leuchtf Feuers ist bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) nicht möglich.

5. Betriebsstoffversorgung

Betriebsstoffversorgung ist bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) nur bei Anwesenheit einer für die Tankstelle zugangsberechtigten Person möglich.

6. Rollbewegungen, Abstellen Luftfahrzeug

Das Rollen zum Startpunkt und nach der Landung erfolgt auf den in der Flugplatzkarte in der AIP VFR ausgewiesenen Rollbahnen.

Das Abstellen des Luftfahrzeugs erfolgt auf den in der Flugplatzkarte in der AIP VFR ausgewiesenen Abstellflächen. Im PPR-Verfahren können andere Stellplätze zugewiesen werden.

Das Abstellen des Luftfahrzeugs hat ohne Behinderung anderer Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und betrieblicher Abläufe auf dem Flugplatz zu erfolgen.

7. Zugang, Verhalten auf dem Flugplatz

Der Flugplatz ist eingezäunt. Zugang/Zufahrt erfolgt in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber.

Der Zugang zum Flugplatz ist nur den zur Flugdurchführung gehörenden Personen gestattet. Gäste sind vom Luftfahrzeugführer oder von durch ihn eingewiesenen Personen an den Eingängen abzuholen und auch wieder dorthin zu begleiten.

8. Meldung von Flugbewegungen, Unfällen, Störungen auf dem Flugplatz

Flugbewegungen sind dem Flugplatzbetreiber spätestens am Folgetag zu melden:

- per Telefon, SMS/WhatsApp oder E-Mail mit Luftfahrzeugkennzeichen und -muster, max. Abfluggewicht, Lärmschutzzeugnis, Anzahl Besatzungsmitglieder und Fluggäste, Art des Fluges, Ziel-/Startflugplatz, Start-/Landezeit (UTC), Entgeltschuldner (für die Rechnungslegung durch den Flugplatzbetreiber).
- über Formblatt, erhältlich am Gebäude der Flugleitung (Betriebsleitung) und zum Download auf Internetseite Flugplatz.

Flugunfälle und Störungen nach den deutschen und europäischen Luftverkehrsvorschriften auf dem Flugplatz sind unverzüglich dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Die PPR-Zustimmung ruht bei Eintritt eines Flugunfalls oder einer Störung, unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

9. Bezahlung von Entgelten

Die Bezahlung von Entgelten an den Flugplatzbetreiber erfolgt für:

- beim Flugplatzbetreiber registrierte Nutzer mit Rechnungslegung,
- sonstige Nutzer über Eigenberechnung auf Formblatt für Flugbewegungen mit Barzahlung in Briefkasten am Gebäude der Flugleitung (Betriebsleitung) oder alternativ Überweisung an angegebene Bankverbindung.

10. Sonstiges, Hinweise

Grenzpolizeilichen Maßnahmen und zollrechtlichen Verfahren sind bei Flugbetrieb ohne Flugeiter (Betriebsleiter) nicht möglich.